

Kurz und kompakt – Jugendarbeit und Corona Vorschriften, Regelungen und konkrete Beispiele

Stand: 12. Januar 2022

Hinweis: Die folgende Zusammenfassung – die für die evangelische Jugendarbeit (inkl. Konfi-Arbeit) als außerschulische Bildung gilt – ist auf Grundlage der vom BJR veröffentlichten Bestimmungen zu Corona erstellt. Die hier eingestellten Inhalte sind vom BJR juristisch geprüft und mit den zuständigen Ministerien abgestimmt. Für die Inhalte des „kurz und kompakt“ ist das Amt für evangelische Jugendarbeit verantwortlich.

In diesem Papier sind die aktuell geltenden Regelungen und Vorschriften in einem Überblick zusammengefasst, verbunden mit ein paar konkreten Beispielen was das für z.B. eine Gruppenstunde oder Freizeit heißt. Diese Regelungen können auch in der Konfi-Arbeit Anwendung finden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Lesen und Beachten der angegebenen §§ und das Beachten aktueller Entwicklungen und Anpassungen dennoch nötig ist!

Grundsätzliches

- Am 24. November ist die [15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (15. BayIfSMV) in Kraft getreten, die bis 09. Februar 2022 gilt (letzte Änderungen durch die Verordnung am 11.01.2022).
- Das Prinzip des Ampelsystems ist ersetzt durch die Inzidenzgrenze von 1.000 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt.
- Ob ein regionaler Hotspot (Inzidenz über 1.000) vorliegt, ist von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu erfahren. In diesem Fall, sind außerschulische Bildungsangebote- und damit Jugendarbeit – nicht mehr in Präsenz möglich!
Hinweis: die Regelungen des regionalen Lockdowns treten am Folgetag der Bekanntgabe in Kraft! Es lohnt sich also, bei den Planungen die Entwicklung der Inzidenzzahlen zu beobachten.
- Grundsätzlich müssen weiterhin Schutz- und Hygienekonzepte für den Veranstaltungsort beachtet und/oder erstellt werden. **Wichtige Ausnahme für die Jugendarbeit:** Die Pflicht zu Erstellung eines individuellen Infektionsschutzkonzeptes nach §7 der 15. BayIfSMV (Schutz- und Hygienekonzept) entfällt, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung **weniger als 100 Personen** erfasst. (Dies heißt, dass man sich auf das Konzept beispielsweise des Gemeindehauses oder der eigenen Jugendräume beziehen kann und nicht für jede Maßnahme ein extra Konzept erstellen muss.)
- **Achtung:** Andere Rahmenkonzepte für z.B. Sport, Beherbergung und/oder Gastronomie beachten.

Bei einer Inzidenz unter 1.000 gilt:

Maskenpflicht für Innen nach §2 der 15. BayIfSMV:

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.
- Relevante Ausnahmen sind:
 - An festen Sitz- oder Stehplätzen und bei Einhaltung des 1,5 Meter Abstandes (gilt nicht bei Veranstaltungen mit 2G plus-Pflicht).
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag bleiben weiterhin von der Maskenpflicht befreit.
 - Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren dürfen eine medizinische Maske tragen.
 - Beim Essen (und Trinken) am Tisch
 - Bei der praktischen Sportausübung
- Draußen gilt keine Maskenpflicht (es sei denn, es handelt sich um eine Veranstaltung mit 2Gplus-Pflicht).

„2G-Regel“ für alle Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit:

- Der Zugang zu geschlossenen Räumen ist damit erlaubt:
 - für alle mit einem 2G-Nachweis (geimpft oder genesen)
 - für Kinder die jünger als 14 Jahre alt sind
 - Schüler:innen zwischen 12 und 17 Jahren, die in der Schule regelmäßig getestet werden aber **NUR** zur Ausübung sportlicher, musikalischer und schauspielerischer Eigenaktivitäten
- Eigene Testnachweise müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Zugangskontrollen müssen geplant und entsprechend durchgeführt werden.

Der 2G-Nachweis gilt für Teilnehmende wie für haupt- und ehrenamtlich Tätige¹.

Ausnahmeregelung für die Konfi-Arbeit:

Ungeimpfte Konfirmand:innen, die älter als 14 Jahre sind, können weiterhin an Konfi-Kursen in Präsenz teilnehmen, sofern sie nachweislich ständig im schulischen Kontext getestet werden. Es gilt hier 3G statt 2G!

Erleichterung bei freiwilligen weitergehenden Zugangsbeschränkungen:

Entfallen bis mindestens 09. Februar 2022

Kontaktbeschränkungen:

Wenn bei **privaten** Zusammenkünften mindestens eine ungeimpfte oder nichtgenesene Person ab 14 Jahren dabei ist, zählen **alle** weiteren Teilnehmer:innen ab 14 Jahren bei der Personenobergrenze und der Zahl der Hausstände mit, auch wenn diese Personen geimpft oder

¹ Beschäftigte (Haupt- und Ehrenamtliche), die weder geimpft noch genesen sind müssen bei Teilnahme an einer Veranstaltung an mindestens 2 verschiedenen Tagen/Woche einen negativen PCR- Test, PoC-PCR- Test oder eine anderen Test nach der Nukleinsäureamplifikationstechnik vorlegen, für den Zutritt zur Arbeitsstätte gilt darüber hinaus eine tägliche Nachweispflicht (§ 28b IfSG).

genesen sind. Erlaubt sind dann die Angehörigen des eigenen Hausstands plus höchstens zwei Angehörige eines weiteren Hausstands.

Bei **privaten** Zusammenkünften außerhalb der Gastronomie, bei denen ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, sind maximal 10 Personen erlaubt (sowohl drinnen als auch draußen). Es werden nur Personen ab 14 Jahren gezählt.

Wichtig für die Jugendarbeit: Da es sich bei Jugendarbeit nicht um eine private Zusammenkunft handelt, gelten die Kontaktbeschränkungen der Verordnung nicht für die Angebote der Jugendarbeit! Auch nicht mehr für draußen!

Für Maßnahmen mit Übernachtung gilt:

- 2G-Nachweis bei Teilnehmenden ab 14 Jahren
(Hinweis: Zwar können regelmäßig getestete Schüler:innen laut Verordnung auch zur Beherbergung zugelassen werden, nicht aber an Angeboten der Jugendarbeit teilnehmen.)
- 3G für Teilnehmende unter 14 Jahren (Wobei regelmäßig in der Schule getestete Kinder und Jugendliche als getestet gelten.)
- Auch hier gilt die 14-tägige Aufbewahrungspflicht eigener Testnachweise und die Verpflichtung individueller Zugangskontrollen.
- Maskenpflicht drinnen (außer am Platz bei 1,5 Meter Abstand und/oder beim Essen und Trinken)
- Draußen keine Maske
- Kontaktverfolgung notwendig
- Gerne kann über einen zusätzlichen Schnelltest (freiwillig) 2Gplus angewendet werden. Viele Tagungshäuser haben dies bereits eh verpflichtend eingeführt.

Kontaktdatenerfassung nach §6 der 15. BayIfSMV:

- Relevant sind hier die Pflicht zur Kontakterfassung in der Gastronomie, bei Angeboten mit Übernachtungen bzw. für den Beherbergungsbetrieb und bei Tagungen und Kongressen.

Bei einer Inzidenz über 1.000 gilt:

- die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt amtlich bekannt, wenn der Inzidenzwert überschritten ist.
- Mit dieser Bekanntgabe gilt einen Tag nach Bekanntgabe:
Jugendarbeit in Präsenz (auch die Arbeit mit den Leitungsgremien etc.) ist untersagt, unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus.

Dokumentation der Teilnahme zur Kontaktverfolgung:

- Für die kontaktfreie und sichere Erfassung der Teilnahme an einer konkreten Veranstaltung (wo nötig) kann die Luca-App verwendet werden. Über das Scannen eines QR-Codes ist hier eine einfache Möglichkeit der Dokumentation und Kontaktverfolgung im Sinne des §6 der 15. BayIfSMV möglich.
- Für Teilnehmende z.B. ohne Handy muss (weiterhin und wo nötig) die schriftliche Dokumentation der Teilnahme gewährleistet werden.

Für z.B. Gruppenstunden, Gremiensitzungen oder sonstigen Treffen mit absehbarem Personenkreis gilt demnach:

- Draußen in der Regel keine Maske und keine Kontaktbeschränkung, wenn es sich um eine organisierte Zusammenkunft der Jugendarbeit handelt.
- Drinnen mit Maske und 2G Nachweis ab 14 Jahren.
- 14-tägige Aufbewahrungspflicht der eigenen Testnachweise und individuelle Zugangskontrollen verpflichtend.
- Kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich (bis 100 Personen).
- Gemeinsames Essen und Kochen ist grundsätzlich möglich. (Achtung, hier könnte sich die Pflicht der Kontaktverfolgung ergeben.) Der Verzehr mitgebrachter Verpflegung ist aber ohne Kontaktverfolgung möglich! Rahmenkonzept Gastronomie beachten!

Für z.B. Tagesmaßnahmen und Tagesausflüge ohne Übernachtung gilt demnach:

- Siehe oben (Gruppenstunde)

Für z.B. Grundkurse, (Wochenend-)Freizeiten und sonstige Maßnahmen mit Übernachtung gilt demnach:

- 2G-Nachweis ab 14 Jahren (gerne auch 2Gplus durch zusätzlichen Schnelltest bei Anreise)
- Draußen keine Maske.
- Drinnen mit Maske (außer am festen Sitzplatz bei 1,5 Metern Abstand und beim Essen/Trinken am Tisch)
- 14-tägige Aufbewahrungspflicht der eigenen Testnachweise und individuelle Zugangskontrollen verpflichtend
- Kontaktverfolgung notwendig
- Kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept für Maßnahmen unter 100 Personen notwendig. Es gilt das Infektionsschutzkonzept der Übernachtungseinrichtung.
- Rahmenkonzeption Beherbergung und Gastronomie beachten

(Zusammengefasst nach der Empfehlung des BJR www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html)

Weitere aktuelle Informationen

www.ejb.de/jugendarbeit-und-corona oder www.bjr.de

Wir informieren auch regelmäßig über den Newsletter und auf Facebook.

Ansprechpartnerin

Ilona Schuhmacher, schuhmacher@ejb.de, Tel.: 0911 4304-268